

- B. Industriepreisbildung bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion  
§24
- C. Weitere spezielle Bestimmungen zur Industriepreisbildung  
§ 25 Spezifische Festlegungen durch die Industrieminister sowie die Generaldirektoren der Kombinate für Zulieferungen  
§26 Nutzensbeteiligung des Abnehmers bei Zulieferungen und Finalerzeugnissen  
§ 27 Industriepreise und Preiszuschläge für Zulieferungen für Aufgaben der Forschung und Entwicklung
- VI. Planmäßige Änderungen der Industriepreise  
§28
- VII. Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze  
§ 29 Nachkalkulationen  
§ 30 Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze
- VIII. Schlußbestimmungen  
§ 31 Abrundungsbestimmungen  
§ 32 Spezielle Kalkulationsrichtlinien  
§33 Berücksichtigung spezifischer Bedingungen; Ausnahmebestimmungen  
§ 34 Ordnungsstrafbestimmungen  
§ 35 In- und Außerkrafttreten
- Anlage 1 Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten  
Anlage 2 Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten  
Anlage 3 Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise  
Anlage 4 Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation  
Anlage 5 Ermittlung von Indizes der Kostenentwicklung  
Anlage 6 Effektivitätsnachweis für die Gewährung von Extragewinnen  
Anlage 7 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeit mit Preiszuschlägen und Preisabschlägen bei Industriepreisen  
Anlage 8 Ausarbeitung und Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung  
Anlage 9 Bildung und Verwendung des Risikofonds  
Anlage 10 Abrundungstabelle für Industriearbeitspreise der Produktionsmittel  
Anlage 11 Selbständige Festlegung von Industriepreisen durch die Betriebe auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden

## I.

Ziel und Aufgaben  
der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie

## § 1

(1) Die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie legt die Anforderungen des Staates an die Bildung der Industriepreise, die Kalkulation der Kosten und Gewinne sowie die dabei anzuwendenden Methoden fest. Durch die enge Verbindung von zentraler staatlicher Leitung und Planung der Industriepreise mit der Durchsetzung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ist zu gewährleisten, daß die Preise auch weiterhin

fest in der Hand des sozialistischen Staates bleiben und die Preisarbeit weiter rationalisiert wird.

(2) Die staatlichen Anforderungen und Methoden zur Bildung der Industriepreise sind darauf gerichtet, die volkswirtschaftliche Effektivität und die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen. Ihre konsequente Durchsetzung unterliegt einer strengen staatlichen Kontrolle und ist Bedingung für die staatliche Bestätigung der Industriepreise. Die Industriepreise sind als wirksames Instrument der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden.

(3) Bei der Bildung der Industriepreise ist davon auszugehen, daß die ökonomischen Kategorien Kosten, Preis und Gewinn effektiver zu nutzen sind

- für eine hohe Wirksamkeit der Intensivierung, insbesondere für die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis;
- als Grundlage für den Ausweis und die Beurteilung des Effektivitätszuwachses aus Aufgaben der Forschung und Entwicklung;
- bei der Erarbeitung und Anwendung von Normen und Normativen für den Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit sowie von aussagefähigen Kosten- und Nutzensrechnungen;
- für den Leistungsvergleich zwischen Betrieben und Kombinat und für die breitere Anwendung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft und im sozialistischen Wettbewerb.

## II.

## Geltungsbereich

## § 2

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, Institute und Einrichtungen
    - der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft,
    - des Bauwesens,
    - des Verkehrswesens,
    - des Post- und Fernmeldewesens,
    - der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie Industrieerzeugnisse produzieren,
    - der sonstigen Bereiche der Volkswirtschaft, soweit sie Industriepreise anzuwenden haben;
  - Industrie- und Dienstleistungsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie Produktions- und Dienstleistungseinrichtungen der Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB)
- (im folgenden Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Kombinate und für die Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Leitung und Planung der Industriepreise.

(3) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Pflichten beziehen sich auf die Erzeugnisgruppen ihres Verantwortungsbereiches auf dem Gebiet der Preise entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup>. Diese Pflichten sind von den Leitern der Staatsorgane, Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke und den anderen Leitern entsprechend wahrzunehmen, wenn ihnen nach den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> die Verantwortung auf dem Gebiet der Preise für bestimmte Erzeugnisgruppen übertragen ist. Soweit die Generaldirektoren der Kombinate und die anderen Leiter Aufgaben für die ihnen unterstellten Betriebe wahrzunehmen haben, ist dies in dieser Anordnung ausdrücklich festgelegt.

(4) Diese Anordnung ist anzuwenden

- bei Kosten- und Preisvergleichen im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit und der Betriebsvergleiche als Grund-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 3. November 1983 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1144 des Gesetzblattes).